

Auf die Kompetenzen kommt es an!

Positionspapier der Vereinigung der Hochschullehrer für Wirtschaftsrecht zur geplanten Kodifizierung eines Berufsrechts für Insolvenzverwalter

Die Vereinigung der Hochschullehrer für Wirtschaftsrecht hat auf ihrer Jahrestagung 2018 an der Hochschule Bochum u.a. über die Planungen diskutiert, die Berufszulassung und -ausübung im Bereich Insolvenzverwaltung und Sanierung gesetzlich zu regeln.

1. Inhalte des Koalitionsvertrags vom 12.03.2018

Der Koalitionsvertrag der aktuellen Regierungskoalition vom 12.03.2018 enthält in den Zeilen 6194-6199 die Absicht, gesetzliche Rahmenbedingungen für die Berufszulassung und -ausübung von Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwaltern sowie Sachwalterinnen und Sachwaltern zu schaffen, um im Interesse der Verfahrensbeteiligten eine qualifizierte und zuverlässige Wahrnehmung der Aufgaben sowie eine effektive Aufsicht zu gewährleisten.

2. Gegenwärtige Rechtslage

Bisher ist die Frage, wer zum Insolvenzverwalter bestellt werden kann, ausschließlich durch § 56 InsO vorgegeben. Danach ist zum Insolvenzverwalter eine

„für den jeweiligen Einzelfall geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person zu bestellen, die aus dem Kreis aller zur Übernahme von Insolvenzverwaltungen bereiten Personen auszuwählen ist.“

Dem Tatbestandsmerkmal der Geschäftskunde kommt überragende Bedeutung zu. Es umfasst die Anforderung, allgemein in der Lage zu sein, das Amt eines Insolvenzverwalters mit seinen Verpflichtungen zu übernehmen. Die zu bestellende Person muss bereits aus ihrer Vorbildung und nachweisbaren Erfahrungen heraus dartun können, dass sie den Anforderungen eines Insolvenzverfahrens, welches durch rechtliche und wirtschaftliche Problemstellungen gekennzeichnet ist, gewachsen ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27.11.2008, NZI 2009, 371; *Graeber*, in: *MüKo-InsO*, 3. Auflage 2013, § 56 Rn. 17 ff.; *Gerhardt*, in: *Jaeger, InsO*, 2007, § 56 Rn. 51 ff.; *Zipperer*, in: *Uhlenbruck, InsO*, 15. Auflage 2019, § 56 Rn. 17-19). Die Kompetenz des Kandidaten wird also am Maßstab der tatsächlichen Aufgaben gemessen, die ihn bei seiner Tätigkeit als Insolvenzverwalter oder Sachwalter erwarten.

3. Position der Vereinigung der Hochschullehrer für Wirtschaftsrecht

Eine gesetzliche Regelung der Berufszulassung und -ausübung für Insolvenzverwalter ist zu begrüßen. An der Anforderung der „Geschäftskunde“ sollte dabei festgehalten werden. Der Nachweis von Kenntnissen im juristischen und wirtschaftlichen Bereich ist für eine erfolgreiche Tätigkeit im Bereich Insolvenzverwaltung und Sanierung unabdingbar.

Keinesfalls sollte dieser Nachweis pauschal und ausschließlich an den Abschluss bestimmter Studiengänge geknüpft werden oder gar an die Absolvierung eines Studiengangs, der nur von bestimmten Institutionen angeboten wird. In einer Vielzahl von Studiengängen an Universitäten und Hochschulen werden mittlerweile umfassende Kompetenzen im juristischen und wirtschaftlichen Bereich vermittelt. Dies gilt für rein juristische Studiengänge ebenso wie für Studiengänge in den Bereichen Wirtschaftsrecht, Betriebswirtschaft oder Wirtschaftsingenieurwesen.

Nicht sinnvoll erscheint eine spezifische Anknüpfung des erforderlichen Nachweises an ein Universitätsstudium. Dies würde entgegen den Prinzipien von Bologna die Absolventen von Hochschulen ausschließen, obwohl deren Studiengänge, insbesondere im Wirtschaftsrecht, eine deutlich stärkere Akzentuierung auf den Bereich Insolvenz und Sanierung enthalten als mancher Universitätsstudiengang. Bereits heute sind Absolventinnen und Absolventen dieser Studiengänge im Bereich Insolvenz und Sanierung erfolgreich tätig, auch als Insolvenzverwalter.

Ein alternatives Regelungsmodell lässt sich der Zulassung zu den Berufen des Steuerberaters oder des Wirtschaftsprüfers entnehmen. Hier wird an eine Prüfung angeknüpft, jedoch nicht nach der Art des Hochschulabschlusses differenziert. Eine solche Anknüpfung ausgerechnet bei der Insolvenzverwaltung einzuführen, erscheint vor dem Hintergrund der europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben problematisch. Sie ist auch nicht geeignet, eine qualifizierte Tätigkeit sicherzustellen, sondern erscheint eher als Versuch, unerwünschte Konkurrenz abzuwehren.

Vor diesem Hintergrund regt die Vereinigung der Hochschullehrer für Wirtschaftsrecht an, die Ausübung des Berufs des Insolvenzverwalters und des Sachwalters an den Nachweis von Kompetenzen in den für die Tätigkeit entscheidenden Disziplinen zu knüpfen. Hierzu zählen sowohl juristische (insbesondere Vertragsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Sanierungs- und Insolvenzrecht, Arbeitsrecht, Steuerrecht) als auch wirtschaftliche Kompetenzen (insbesondere Allgemeine BWL, Rechnungswesen und Controlling, Finanzierungs- und Investitionswirtschaft, Personalmanagement, Unternehmensführung). Dieser Nachweis kann durch eine Zulassungsprüfung erfolgen, sollte aber Absolventen aller einschlägigen Studiengänge offenstehen. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, die Möglichkeit zum Kompetenznachweis den Absolventen bestimmter Studiengänge zu verbauen, die schon heute aktiv in der Insolvenzverwaltung tätig sind.

Zur Vereinigung der Hochschullehrer für Wirtschaftsrecht:

Die 1990 gegründete Vereinigung verbindet Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die juristische Fächer an Fachbereichen/Fakultäten Wirtschaft bzw. Wirtschaftsrecht von Hochschulen für angewandte Wissenschaften vertreten. Auch Kollegen aus juristischen Disziplinen an anderen Fachbereichen sind vertreten.

Die Vereinigung organisiert jährliche Tagungen als Foren für den fachlichen Austausch. Inhalt sind aktuelle Fragestellungen und Forschungsleistungen aus den Arbeitsgebieten der Mitglieder. Daneben werden Fragen der fachdidaktischen und methodischen Optimierung der Lehre erörtert. Schließlich stehen aktuelle Aspekte des Berufsrechts und der Stellung in der Hochschullandschaft auf der Agenda. Ein fünfköpfiger Sprecherrat koordiniert die Aktivitäten.

Ansprechpartner

Prof. Dr. jur. Peter Meyer
Hochschule Würzburg-Schweinfurt
Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen
Ignaz-Schön-Straße 11, 97421 Schweinfurt
E-Mail: peter.meyer@fhws.de

Prof. Dr. jur. Rainer Wedde
Hochschule RheinMain
Wiesbaden Business School
Bleichstraße 44, 65183 Wiesbaden
E-Mail: rainer.wedde@hs-rm.de